

ZUR INDIREKTEN CAESARÜBERLIEFERUNG

Wenn ich richtig sehe, hat man noch niemals für die Kritik des *Bellum Gallicum* und seiner Überlieferung die Reproduktion einer Caesarstelle durch Livius verwendet. Viri Caesariani wie Meusel, R. Schneider, Kuebler, A. Klotz führen als Zeugen für die antike Benutzung des Caesartextes in der römischen Literatur — um von den Griechen jetzt nicht zu reden — Sallustius¹⁾, Frontinus²⁾, Ammianus Marcellinus³⁾, Orosius⁴⁾ und Priscianus⁵⁾ an, wo entweder die Stellen namentlich als Caesarzitat (Priscianus und Orosius, bei diesem allerdings angeblich als Zitat aus Sueton) aufgeführt werden, oder wo, wie in den anderen Fällen, der Inhalt die Herleitung aus Caesar ausser Zweifel setzt (vgl. Klotz in der Einleitung zu der ed. maior des *Bell. Gall.*², 1927, S. IV ff. u. XXIII, und zu VI 21, 5; I 40, 12; VI 7, 8)⁶⁾.

¹⁾ Klotz hat das bei Isid. Or. XIX 23, 4 Lindsay (renones ... de quibus Sallustius '*Germani intectum renonibus corpus tegunt*') enthaltene Sallustfragment (hist. III 104 Maur.) mit Recht auf die schon von Kritz (fr. III 57) S. 237 zum Vergleich herangezogene Stelle des *Bell. Gall.* VI 21, 5 *parvis renonum tegimentis utuntur magna corporis parte nuda* zurückgeführt.

²⁾ Klotz führt unter den Testimonia nur Frontin. Strateg. I 11, 3 (*C. Caesar adversus Germanos et Ariovistum* usw.) zu *Bell. Gall.* I 40, 14 und Frontin. II 5, 20 (*T. Labienus C. Caesaris legatus adversus Gallos* usw.) zu B. G. VI 7, 8 an. Andere Stellen, welche sich leicht aus Gundermanns Index zu Frontinus ergeben, sind: II 1, 16 (*C. Caesar in Gallia* usw.) ~ B. G. I 50, 4; III 7, 2 (ebenso) ~ B. G. VII 40—43; III 17, 6 (ebenso) ~ B. G. V 49, 7; III 17, 7 (*Titurius Sabinus adversus Gallorum amplum exercitum* usw.) ~ B. G. III 17, 5—19, 3.

³⁾ Die Stellen bei Klotz S. XXIII.

⁴⁾ Die Stellen bei Klotz S. IV.

⁵⁾ Klotz S. IV.

⁶⁾ Unter den Testimonia hätte Tac. Germ. 28, 1 *validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum divus Iulius tradit* (näml. *Bell. Gall.* VI 24, 1) bei Klotz nicht fortgelassen werden dürfen. Dass auch der Anfang der Germania (*Germania omnis*) eine Anspielung auf den Anfang des *Bell. Gall.* enthält, ist eine so allbekannte

Die Stellen bei Orosius und Priscianus können um so grössere Wichtigkeit beanspruchen, als sie über die Qualität des Caesartextes in einem so frühen Stadium Aufschluss zu erteilen imstande sind. So hat (vgl. Klotz a. a. O.) sich herausgestellt, dass das Zitat Priscians mit der jetzigen α -Klasse gegenüber β in Einklang steht¹⁾, Orosius hingegen an mehreren Stellen zu der β -Überlieferung stimmt, während er jedoch an anderen — nur an wenigen, meint Kalinka (Burs. Jahrb. Bd. 224, 1929, S. 37) gegenüber Klotz — von β zugunsten der α -Tradition abrückt. Die Stelle des Livius, die ich heranziehen möchte, stellt eine Berücksichtigung einer Caesarstelle, und zwar in einem Falle, welcher einer bei Caesar vorliegenden Situation ähnlich ist, dar. Wie wir sehen werden, wird unsere Untersuchung eine Bestätigung für die in den letzten Jahrzehnten zur Geltung gekommene zeitliche Priorität des β -Textes bringen und ergeben, dass in einem der Lebenszeit Caesars so nahen Zeitalter der β -Text der normale gewesen ist.

Livius erzählt XXXI 11, 13ff., wie im Jahre 200 Vermina, der Sohn des Syphax, eine Gesandtschaft nach Rom schickte, welche den Senat bat, *ut rex sociusque et amicus ab senatu appellaretur*. Dies wird ihm verweigert: *pacem illi prius petendam ab populo Romano esse, quam ut rex sociusque et amicus appelletur*, und diese Forderung wird § 16 hiermit begründet: *nominis eius honorem pro magnis erga se regum meritis dare populum Romanum consuesse*. Zu dieser Behauptung findet sich in den Liviuskommentaren, zuletzt bei Weissenborn-H. J. Müller, eine auf C. A. Duker (bei Drakenborch IV 527 zur Stelle) zurückgehende tralatizische

Tatsache, dass sie sogar in Schülerkommentaren (z. B. bei O. Altenburg, Leipzig 1903) erwähnt wird. Man wundert sich daher, dass neuerdings Heraeus (in einer Rezension Phil. Wschr. 1930, S. 1554) den Eindruck erweckt, als ob dies erst von Lundström, Eranos Suec. XXV, 1927, S. 249f. gefunden worden sei. — Das Zitat bei Sueton, div. Iul. 56, 3 aus der praefatio Hirtii, übergehe ich absichtlich.

¹⁾ Kalinka (Burs. Jb. 224, 1929, S. 37) bemerkt mit Recht, dass Priscian älter als Lupicinus, dessen Tätigkeit beim Zustandekommen der α -Überlieferung angenommen wird, ist: höchstens stütze Pr. sich auf die Recensio des Constantinus allein. Ist aber die Möglichkeit denn wirklich ausgeschlossen (vgl. Kalinka a. a. O.), dass die eigentliche Recensio α weder dem Constantinus noch dem Lupicinus verdankt wird, sondern einem älteren Redaktor, während den beiden in den Subscriptiones genannten viri clarissimi eine untergeordnete Rolle zukommt?

Bemerkung, dass hier gewissermassen ein Anachronismus vorliege: damals könne von einem *consuesse* schwerlich die Rede sein und kämen für die erwähnte Ehrung nur Masinissa (Liv. XXX 15, 11) und vielleicht noch Hiero (Pol. I 16, 1) in Betracht.

Die Übertragung einer späteren Sitte auf die Zeit unmittelbar nach dem zweiten punischen Kriege findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass Livius hier eine Stelle aus dem Bell. Gall. ziemlich mechanisch reproduziert hat. Der Satz *nominis ... consuesse* stimmt merkwürdig zu einer derartigen Feststellung Caesars in seiner Verhandlung mit Ariovistus B. G. I 43, 4: *Caesar initio orationis sua senatusque in eum beneficia commemoravit, quod rex appellatus esset a senatu, quod amicus, quod munera amplissime* (so α , tam — β) *missa, quam rem et paucis contigisse* — und jetzt spaltet sich geradezu in der entscheidenden Stelle die Überlieferung —

α -Klasse:

et pro *magnis* hominum officiiis consuesse tribui docebat.

β -Klasse:

et a *Romanis* pro *maximis* hominum officiiis consuesse tribui docebat.

Die Übereinstimmung mit der Liviusstelle ist sowieso meines Erachtens so schlagend, dass man sich wundert — vorausgesetzt, dass ich nichts übersehen habe —, dass niemals, weder in irgend einer Caesarausgabe noch in einem Liviuskommentar, die beiden Sätze als Parallelen zusammengestellt worden sind. Weissenborn-H. J. Müller a. a. O. führen für die Sitte in der späteren Zeit mehrere Belege, sogar einen — freilich weniger zutreffenden¹⁾ — aus Caesar (B. G. I 3, 4) an, jedoch nicht die einschlägige Stelle; umgekehrt wird in den Caesarcommentaren, z. B. bei C. G. Herzog, Leipzig 1831, und bei Kraner-Dittenberger-Meusel I¹⁷, 1913 zu dieser Stelle Livius zwar erwähnt, aber nur die oben genannte Stelle XXX 15, 11, wo von der Ehrung Masinissas durch Scipio die Rede ist²⁾.

¹⁾ Hier wird nur erwähnt, dass der Vater des Casticus regnum in Sequanis multos annos obtinuerat et a senatu populi Romani *amicus* appellatus erat.

²⁾ Auch im Thes. L. L. s. v. consuesco vol. IV 551, 45 werden die beiden Stellen nicht zusammengestellt, nur die Caesarstelle wird als Beispiel für *consuevit* mit folgendem passivem Infinitiv aufgeführt.

Dass wir hier wirklich mit einer Berücksichtigung der Caesarstelle durch Livius, und nicht etwa mit einem zufälligen Anklang, zu tun haben, und dass es somit gestattet ist, die Liviusstelle zur Kritik der Caesarstelle zu verwenden, dürfte schon aus der Tatsache der Beschäftigung mit Bell. Gall. und Bell. Civ. durch Livius hervorgehen. Hat er doch, wie die Periochae zeigen, im 103. bis 108. Buche den gallischen, im 109. bis 112. Buche den Bürgerkrieg¹⁾ behandelt. Eine eingehendere Lektüre der Schriften Caesars bei Livius dürfen wir ja ohne weiteres voraussetzen. Dann darf es auch nicht wundernehmen, nicht nur dass sie gelegentlich in ähnlichen, besonders militärischen Situationen Anklänge an Caesar herbeigeführt hat, sondern auch dass Livius bestimmte Phrasen mechanisch oder absichtlich aus dem Caesartexte heraus reproduziert und in seiner Weise umgestaltet hat. Um die Sache nicht zu weit auszuholen, beschränke ich mich hier auf drei Stellen, welche wie der Vermina-Passus Ähnlichkeit mit Bestandteilen der Ariovistus-Partie aufzuweisen scheinen.

1. Liv. XXXVII 25, 8: qui (sc. Scipio Africanus) *praeter consuetudinem perpetuam populi Romani augendi omni honore regum sociorum maiestatem*, domesticis ipse exemplis Prusiam ad promerendam amicitiam suam compulit (aus dem Jahre 190). Die Stelle bezieht sich auf eine, von Caesar erwähnte, weitere Praxis der Römer bezüglich der Ehrung ihrer Bundesgenossen, B. G. I 43, 8: *populi Romani hanc esse consuetudinem ut socios atque amicos non modo sui nihil deperdere sed gratia dignitate honore auctiores velit esse*. Als Parallelstelle wird die Liviusstelle schon bei Kraner-Dittenberger-Meusel¹⁷ zur Stelle angeführt.

2. Liv. XXXIV 58, 7 (J. 193). In der Unterredung zwischen Flamininus und den Gesandten des Antiochus betonten diese die Ungeheuerlichkeit der Bedingungen der Römer: *amicitiam expetere Romanorum Antiochum, sed quae impetrata gloriae sibi, non pudori sit*. Dieser Satz bildet eine Reminiscenz aus Caesar B. G. I 44, 5, wo Ariovistus behauptet: *amicitiam populi Romani sibi ornamento et praesidio, non detrimento esse oportere idque se hac spe petisse* (von Weissenborn-H. J. Müller

¹⁾ Vgl. L. Wilhelm, Livius und Caesars bellum civile, Inaug.-Diss., Strassb. 1901. Über das Verhältnis des Livius zum Text des Bellum Gall. konnte ich keine Literatur ausfindig machen.

schon als Parallelstelle zitiert). Die Anfangsworte der Liviusstelle, welche hier nach dem Bambergensis gegeben sind (so auch bei Weissenborn-H. J. Müller, Weissenborn-M. Müller), werden in vielen Ausgaben (z. B. Madvig, Weissenborn) mit der 2. Frobeniana 1535 *amicitiam Romanorum expetere* umgestellt, was allerdings die Ähnlichkeit der beiden Stellen noch mehr hervorhebt, die Frage aber aufkommen lässt, ob der Umstellung der 2. Frobeniana vielleicht ein unbewusster Anklang an die Caesarstelle zugrunde liege.

3. Liv. XXXVIII 25 (J. 189). Bei Ancyra wird eine Unterredung zwischen den Stammhäuptern bzw. den Angesehensten der Gallier (Tectosages) und dem Konsul bzw. dessen Vertreter vorbereitet und abgehalten, die manche Züge mit der Verhandlung zwischen Caesar und Ariovistus gemeinsam hat. Bei Livius: *tempus in posterum diem constituitur, locusque qui medius maxime inter castra Gallorum et Ancyram est visus*, vgl. Caes. B. G. I 42, 3: *dies colloquio dictus est ex eo die quintus, 43, 1 planities erat magna et in ea tumulus terrenus satis grandis, hic locus aequo fere spatio a castris utriusque* (so β , Ariovisti et Caesaris α , vgl. Klotz S. VII und Philol. Wschr. 1927, 938)¹⁾ aberat. Diese Übereinstimmung in sachlichen und technischen Einzelheiten braucht noch nicht notwendig auf bewusste oder unbewusste Anlehnung zurückgeführt zu werden. Allein in beiden Fällen treten die Gallier bzw. die Germanen während der Unterredung verräterisch auf. Caesar I 46, 3 lässt es geflissentlich nicht zu einem Treffen kommen: *committendum non putabat, ut pulsus hostibus dici posset eos ab se per fidem* (jüngere Korr. in einigen Hss.: *perfide*) *in colloquio circumventos*; bei Livius hingegen schlagen die Römer den Überfall der Gallier, deren kaum ein einziger mit dem Leben davonkommt, ab: *16 captus est nemo; maior multo pars per fidem* (so der Bamb., *perfide* oder *perfidiae* jüngere Hss.) *violati colloquii* (so jüngere Hss., *eloquii* Bamb.) *poenas morte luerunt*. Obgleich Livius den seltenen Ausdruck *per fidem* schon I 9, 13 in der Erzählung des Raubes der Sabinerinnen einmal benutzt hat (*maesti parentes virginum*

¹⁾ Zur Lesart *utriusque* vgl. Bell. Gall. I 34, 1: *uti aliquem locum medium utriusque colloquio deligeret*. Deshalb ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass eben *Ariovisti et Caesaris* (α) die genuine Lesart und *utriusque* (β) Glossem eines Lesers ist, der damit auf den Wortlaut der vorhergegangenen Forderung Caesars hinwies.

profugiunt, incusantes *violati* hospitii foedus deumque invocantes, cuius ad solemne ludosque *per fas ac fidem* decepti venissent), dürfte doch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Caesarstelle ihn veranlasst hat, den Ausdruck in diesem Zusammenhang wieder in Anwendung zu bringen. Über *per fidem* — man hat es längere Zeit als *praeter fidem* erklärt (vgl. H. J. Müller zu den beiden genannten Stellen des Livius, wo auch die Caesarstelle angeführt worden ist, Meusel zu Caesar a. a. O., Landgraf zu Cic. Rosc. Am.² S. 219), wohl von dem grossen Namen des Urhebers dieser Erklärung geleitet (Usener, Fl. Jb. 117, 1878, S. 74 ff. = Kl. Schr. I 253 ff.) — vgl. jetzt E. Fraenkel im Thes. L. L. VI 674, 68 ff., wo sämtliche Belege angeführt worden sind und der Ausdruck auf Grund von den Parallelausdrücken *propter fidem* und *fide decipi* als *opera et instrumento fidei* gedeutet wird.

Eine Untersuchung ad hoc dürfte zahlreichere Übereinstimmungen und Abhängigkeiten des Livius vom Caesartexte ans Licht fördern. Eine derartige Koinzidenz, welche ins Gebiet der Wortforschung fällt, werde ich in anderem Zusammenhang verwerten. Klotz (Caesarstudien, 1910, S. 24 Fn. 2; Wiener Studien 34, 1912, S. 212 ff.) hat eine von Paul vorgeschlagene und von Meusel übernommene Athetese, eben in der Ariovistpartie I 39, 4 (vulgo totis castris testamenta ob-signabantur), damit zurückgewiesen, dass Florus I 45, 12 — also auch Livius¹⁾ — schon die Stelle berücksichtigt hat. Die bei Livius nachgewiesenen Berührungen zu der Ariovistpartie dürfen die Berechtigung zur Vergleichung der Verminastelle mit der Parallelstelle im Bell. Gall., zu deren kritischer Behandlung sie noch nicht herangezogen worden ist, dargetan haben. Stellen wir nun beide Texte nebeneinander:

Caesar:	Livius:
	responsum est legatis ...
quod rex appellatus esset a	itaque ... prius ... quam ut rex
senatu, quod amicus,	sociusque et amicus appelletur:
quod munera amplissime missa,	
quam rem	nominis eius honorem
et paucis contigisse	
et a Romanis (β) pro magnis	pro magnis erga se regum

¹⁾ „Wenn Livius die verdächtigten Worte kennt, so ist ihre Tilgung unmöglich“ (Klotz a. a. O.).

(α : *maximis* β) hominum of-
ficiis

consuesse tribui dare populum Romanum con-
suesse.

docebat.

Hierbei sei zunächst bemerkt, dass für den Satzteil *quod munera ampl. missa* bei Livius der Sachlage entsprechend kein Äquivalent in Frage kam. Dies ermöglichte ihm das allgemeine *quam rem*, womit Caesar *rex amicus munera* zusammenfasste, durch einen Begriff bestimmteren Inhalts, welcher nur den Titel *rex sociusque et amicus* zu berücksichtigen brauchte, zu ersetzen: *nominis eius honorem*. Dann hat Livius von den beiden durch *et — et* koordinierten Satzteilen auf den ersten, welcher die erwähnte Ehrung auf wenige Personen beschränkte (*et paucis contigisse*), verzichtet, wodurch einerseits die besagte Titulatur als eine weithin gepflogene dargestellt werden konnte, andererseits aber ein leichter Anachronismus entstand. Schliesslich konnte Livius *docebat* am Schluss der caesarischen Periode deshalb unberücksichtigt lassen, weil er seine *Oratio obliqua* von dem vorangestellten *responsum est* abhängig gemacht hatte. Oder sollten vielleicht diejenigen (Gruterus, Oudendorp, Kraffert)¹⁾ Recht haben, die *docebat* als eine — durch *docebat etiam* § 6 hervorgerufene — Interpolation betrachtet haben? Notwendig ist die Streichung an sich aber nicht und das Fehlen eines korrespondierenden Verbum am Schluss des livianischen Satzes dürfte der Annahme eines Einschlebsels bei Caesar ebensowenig Vorschub leisten.

Bevor wir es nun versuchen, den Wortlaut des Caesar-textes bei Livius festzustellen, ist es erforderlich, die Stellungnahme der neueren Caesarherausgeber zu der zweifachen Überlieferung der Stelle hier wiederzugeben. Kuebler (1893), der bekanntlich der damals führenden Stellung der α -Klasse gegenüber die β -Tradition durchzuführen bestrebt war, wo es irgendwie möglich war, hat auch an unserer Stelle den Text ganz nach β ediert²⁾, hingegen haben Meusel (1894, 1913),

¹⁾ Vgl. Meusel, *Coniecturae Caesarianae*, 1893, S. 12.

²⁾ Die Schulausgabe von Gertz (Hauniae 1896, 3. Aufl. 1911), dem Kalinka S. 23 als besonderes Verdienst 'seine unverhohlene Hineigung zu β , die in einer Zeit, da Meusel mit wenigen anderen erst den Wert dieses Zweiges der Überlieferung entdeckt hatte, wissenschaftlichen Mut erforderte', anrechnet, liegt mir leider nicht vor.

Rice Holmes (1914), Klotz (1921, 1927) — obgleich sie, sei es auch verschiedentlich, dem β -Text eine wesentliche Rolle bei der Textkonstituierung einräumten — und selbstverständlich du Pontet (Oxford 1900), Bassi (1920), welche den Text ganz, und Constans (1926), welcher ihn hauptsächlich auf α stützte, hier sämtlich den α -Text als den echten anerkannt. Meusel und Klotz haben sogar die Entstehung des β -Textes dahin zu erklären versucht, dass sie das Wort *Romanis* aus einem verlesenen (*p*)*ro ma(g)nis* herleiteten, über dessen Authentizität sie jedoch wieder verschiedentlich urteilten. Es empfiehlt sich, ihre sonst fast übereinstimmende und nicht unbedenkliche Auffassung hier im Wortlaut mitzuteilen. Meusel (Kr.-Ditt.-Meusel I¹⁷, 1913, S. 367): ‚*A Romanis* rührt jedenfalls nicht von Caesar her, vielleicht ist *romanis* Ditto-graphie von (*p*)*ro ma(g)nis*: Caesar würde *a populo Romano* oder wahrscheinlich *a senatu* geschrieben haben. Aber *pro maximis* kann bei der Vorliebe der Römer für Superlative recht wohl richtig sein. Die ursprüngliche Lesart war dann *pro maximis*; übergeschrieben war als Variante *pro magnis*; der Schreiber versah sich und schrieb *romanis*, dann konjizierte er *a Romanis*.‘ Klotz (ed.¹ 1921, ed.² 1927) zu der Stelle: ‚*pro magnis a a romanis pro maximis* β] hic error natus videtur eo quod pro *pro magnis* lectum erat *romanis*‘, in der praef. S. VIII ist er ausführlicher und führt die Stelle unter den Beispielen für in β auftretende Interpolationen an: ‚etiam I 43, 4 *pro magnis hominum officiis a* in β lectio corrupta extat: *a romanis pro maximis h. o.*: hic quod quibusdam litteris non perspectis *romanis* legit, enuntiato adaptavit librarius quidam addita praepositione *a*. deinde alius adscripsit variam lectionem *pro maximis* quae per se sensui accommodata est. sed qui quod nunc in β legitur confecit, recepit hanc lectionem non deleta corrupta lectione *a romanis*.‘

Die Vergleichung der beiden Stellen gemeinsamen Satz-teile lehrt, dass dem Satzteil *nominis eius honorem pro magnis erga se regum meritis dare populum Romanum consuesse* des Livius durchaus bei Caesar *quam rem a Romanis pro magnis hominum officiis consuesse tribui* entspricht. Mithin müssen wir in erster Linie feststellen, dass das in der α -Klasse fehlende *a Romanis* sich schon in dem von Livius benutzten Caesartext vorgefunden hat, gerade wie sich β -Lesarten bei Orosius (s. o.) nachweisen lassen. Indem Livius den Caesarsatz *a*

Romanis . . . *consuesse tribui* ins Aktivum umgebildet und das Subjekt *populum Romanum* ans Ende des Satzes gestellt hat, hat er mit *erga se* im voraus auf das Subjekt Bezug genommen, während bei Caesar selbst, wo *a Romanis* vorangestellt ist, ein derartiger Hinweis selbstverständlich überflüssig war. Der Annahme der absoluten Richtigkeit der Lesart *a Romanis* bei Caesar dürfte die Bemerkung Meusels, Caesars Sprachgebrauch fordere *a populo Romano* oder *a senatu*, schwerlich Abbruch tun. Derartigen geringfügigen Verschiedenheiten dürfte doch kein entscheidender Wert beigemessen werden. Livius hat seinerseits *Romani* durch *populus Romanus* ersetzt, um in der Weise Einklang und Kongruenz zu dem vorhergehenden Satz *itaque pacem illi prius petendam ab populo Romano esse* zu erzielen, wie er umgekehrt an der obengenannten Stelle XXXIV 58,7 *amicitiam Romanorum* schreibt, wo bei Caesar von *amicitiam populi Romani* die Rede war. Die Existenz der β -Lesart *a Romanis* in einem der Entstehung des Bell. Gall. so nahen Zeitalter glaube ich mithin erwiesen zu haben; ihre an sich schon nicht gerade einleuchtende Herleitung aus einem verlesenen (*p*)*ro ma(g)nis* dürfte hiermit gleichzeitig erledigt sein.

Auf der anderen Seite geht aus Livius *pro magnis erga se regum meritis* \sim Caesar *pro magnis* (α ; *pro maximis* β) *hominum officiis* hervor, dass in diesen Worten die α -Überlieferung Livius vorgelegen hat, und hieraus ist wieder zu folgern, dass auch die absolute Richtigkeit der Überlieferung hier auf der Seite der α -Tradition liegt. Der Begriff *magnus* ist in der β -Klasse entweder durch die Vorliebe der Römer für Superlative oder durch Angleichung an *amplissime* zu *maximus* — was Meusel eben nicht ganz und gar verwerfen möchte — gesteigert worden. Die Tätigkeit des β -Redaktors ist dann wieder gleich in den nächstfolgenden Worten zu spüren: *illum quando* — was Caesar nicht kausal verwendet — statt *cum* (α).

Schliesslich lässt sich auf Grund des Livius textes eine endgültige Entscheidung hinsichtlich derjenigen Lesart bei Caesar treffen, welche die subjektive Textkritik öfters anzugreifen und abzuändern bemüht gewesen ist: *hominum*. Man hat manches versucht: Umstellung, Kraner: „quam rem paucis *hominum* contigisse et pro magnis officiis c. t. d.“; Abänderung, Paul (Z. f. Gymnw. 31, 1878, S. 536): „pro magnis *omnino*

off.‘, und Dinter, zugleich unter Zuhilfenahme des β -Textes: ‚pro *maximis omnium* off.‘¹⁾); Hinzufügung eines Wortes, Klotz (nur im App. cr.): ‚pro *magnis hominum* <*exterorum*> officii‘. Was Livius bietet: pro *magnis* erga se *regum* officii, tut dar, dass schon er hier ein Substantivum im Genitiv ohne weiteres bei Caesar vorgefunden hat; diese Lesart *hominum* untersteht keinem Bedenken und muss als die von Caesar selbst gegebene anerkannt werden. Denn in dem Begriff *hominum officia* stellt *hominum* einen Genetiv ‚unbestimmten Inhalts‘ (vgl. Nägelsbach-Müller, Lat. Stilistik⁹ S. 96) dar, und zwar einen subjektiven²⁾, wie timor *animi*, haesitantia *linguae*, stupor *cordis* (vgl. daselbst). Die Parallelstellen freilich, welche von Doberenz (Komm. zu Bell. Gall.⁸, bes. von Dinter, Lpz. 1882) zum Schutze der Lesart aus Caesar selbst beigebracht werden, scheinen mir nicht in jeder Hinsicht zuzutreffen, B. Civ. 1. 5, 5 si qua *hominum* aequitate res ad otium deduci posset, deshalb nicht, weil der Gedanke im Gegensatz zu einem hinzuzudenkenden *non armis* steht; B. Civ. 1. 85, 4 quod plerumque *hominum* nimia pertinacia atque arrogantia accidere solet, wo *homines* das Subjekt zu den gleich folgenden Nebensätzen (uti eo recurrant et id cupidissime petant, quod paulo ante contempserint) bildet, wodurch das ‚scheinbar sehr überflüssige‘³⁾, das für diese Art Genetive, subjektive wie objektive, charakteristisch ist, diesen zu aequitas bzw. pertinacia atque arrogantia hinzugetretenen Genetiven nicht völlig innewohnt. Hingegen ist in pro *magnis hominum* officii der Genitiv durchaus inhaltslos; erst Livius hat bei seiner Reproduktion der Stelle dem Begriff Realität verliehen, indem er, gerade wie er *quam rem* durch das inhaltsreichere *nominis eius honorem* ersetzt, *hominum* zu dem sachlich entsprechenden *regum* umgeprägt hat.

So gelangen wir für die Textkonstitution der Stelle zu einem der heutigen Praxis der Caesarrezension zuwiderlaufenden Ergebnis: auch hier hat die β -Klasse die Grundlage abzugeben; allein in dem einen Punkt, wo sie getrübt ist und wo das Richtige in der α -Klasse erhalten ist, hat sie nach α eine Korrektur zu erfahren: *quam rem-et paucis*

¹⁾ Vgl. Meusel, Coniecturae Caesarianae ad l.

²⁾ Freilich spricht Nägelsbach nur von einem objektiven Genetiv, vgl. aber Stolz-Schmalz, Lat. Gr.⁴ S. 363 Anm. 3.

³⁾ Doberenz zu unserer Stelle.

contigisse et a Romanis pro magnis hominum officiis consuesse tribui docebat.

Dieses Ergebnis hat aber auch Bedeutung über den — bis jetzt verkannten — Einzelfall hinaus. Es bestätigt die Richtigkeit des Weges, den die Caesarrecensio gegangen ist, seitdem sie sich, nach einem vorläufigen Vorstoss J. Hellers (Philologus 17, 1861, S. 492 ff.) zugunsten von β und einer allzu durchgreifenden und einseitigen Durchführung Kueblers (1893), in den letzten Jahrzehnten besonders durch Meusel, Schneider und Klotz von der aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammenden fast unbedingten Priorität der α -Klasse befreit hat¹⁾: die sogenannte β -Klasse ist in ihrer ursprünglichen — später leider getrüben — Gestalt als die älteste, die α -Klasse als die jüngere, von Gelehrten (Constantinus, Lupicinus)²⁾ zurechtgemachte Tradition — in welcher sich jedoch eine Reihe genuiner Lesarten β gegenüber infolge der späteren Verschlechterung von β erhalten hat — anzuerkennen. Dies ist, abgesehen von mancherlei Differenzen im einzelnen, z. B. über die Frage, wie α aus β entstanden sei, worüber neuerdings E. Kalinka sich eingehend mit Klotz auseinandersetzt (Burs. Jb. Bd. 224, 1929, S. 34 ff.), und trotz des Umstandes, dass es noch überlebte Ausgaben gibt, in welchen der α -Klasse die führende Rolle zuerkannt wird, als feststehend zu bezeichnen.

Bisher war das älteste Symptom eines über die Handschriften hinaus liegenden Caesartextes in der von Orosius benutzten Caesarvorlage zu erkennen; jetzt ermöglicht die Liviusstelle uns über die Textform einer Caesarstelle aus einer Periode zu urteilen, welche vom Tode Caesars nur durch wenige Jahrzehnte getrennt ist. Die Erschliessung der Vorlage des Livius ist um so willkommener, als sie in dem als älter erkannten Zweig der Überlieferung nicht nur in einer Hinsicht die Erhaltung dieser Vorlage nachweist, sondern auch in einer anderen Beziehung ein Verderbnis aufdeckt, das der jüngere Zweig der Überlieferung zu heilen in der Lage ist.

Amsterdam.

M. Boas.

¹⁾ Vgl. auch die Zusammenfassung bei Rice Holmes, Ausg. 1914, S. XIII f.

²⁾ S. ob. S. 358 Fn. 1.